

Satzung des Vereins St. Jöris aktiv

§ 1 Name, Eintragung, Geschäftsjahr und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „St. Jöris aktiv“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 52249 Eschweiler – St. Jöris

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „St. Jöris aktiv“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des dörflichen Umfelds, der Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums, der Ortsverschönerung und die Stärkung des gemeinsamen Lebens in St. Jöris.
- (3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Dialog und die Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter. Der Satzungszweck wird zusätzlich verwirklicht durch: Integration der Neubürger und der jungen Familien durch Information über das Dorf- und Vereinsleben, Förderung und Koordination der Zusammenarbeit aller Dorfvereine, Planung und Durchführung von Aktionen, die Verschönerung des Ortes und die Erstellung und Pflege einer Webseite und Social-Media Kanälen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, die im Bereich von St. Jöris ihren Sitz oder den Sitz einer selbständigen oder unselbständigen Niederlassung hat. Der Vorstand kann darüber hinaus andere Personen, Handelsgesellschaften, Vereine und öffentlich rechtliche Körperschaften als Mitglieder zulassen, wenn durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks zu erwarten ist.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem*der Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag pro Jahr zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder*innen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zeitnah zu informieren. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Grund, Austritt und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
3. durch Austritt;
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. BGB-Vorstand und dem

2. erweiterten Vorstand.

Der BGB-Vorstand besteht aus

1. dem*der Vorsitzenden,
2. dem*der 1. Stellvertreter*in,
3. dem*der 2. Stellvertreter*in und
4. dem*der Kassierer*in;

sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der*die Vorsitzende ist jeweils mit einem*einer der Stellvertreter*innen oder mit dem*der Kassierer*in gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Zur Unterstützung des BGB-Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereines wird ein aus bis zu vier Beisitzern*innen bestehender erweiterter Vorstand gebildet.

(2) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder*innen;
- Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
- Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(3) Wahl

Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder*innen. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder*innen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder*innen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder*innen kooptiert werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

(4) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 1. Stellvertreter*in, in Textform oder per eMail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles

Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder*innen anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des*r Kassierers*in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder*innen.

Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitglieder*innen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder*innen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende*r. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder*innen;
- die Wahl der Kassenprüfer*innen;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 1. Stellvertreter*in geleitet. Ist keine*s dieser Vorstandsmitglieder*innen anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder*innen es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins


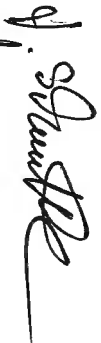



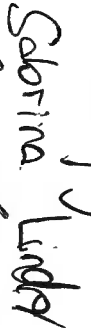





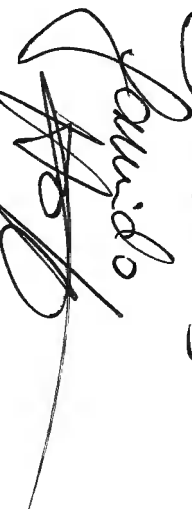





Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler zwecks Verwendung für die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des dörflichen Umfelds, der Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums und die Stärkung des gemeinsamen Lebens in St. Jöris.

§ 11 Errichtung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung von mindestens 7 Gründungsmitgliedern*innen in der Gründungsversammlung in Kraft.

Gezeichnet in Eschweiler-St. Jöris am 12. Juni 2025:

Name	Vorname	Unterschrift
Magelndick	Heinz	Heinz Magelndick
Schraich	Uerike	U. Schraich
MEYER	KARSTEN	K. Meyer
Lüppess	Manfred	Manfred Lüppess
Nagelsdick	Renate	R. Nagelsdick
Paton	Grünste	J. Paton
Schmalen	Juis	Juis Schmalen
Schmalen	(unbekannt)	Schmalen
Schmitz	Astrid	Astrid Schmitz
Dietz	Christiane	Christiane Dietz
Leonhardt	Nadine	Nadine Leonhardt
Jönauer	Saskia	Saskia Jönauer

Schmutte	René	
Schmitts	Yvona	
Breuer	Frah	
Gerschau	Jonas	
Hoffmann	Susanne	
LINDE	SABINA	
Riöse	Bernad	
Linder	Peter	
Linder	Rosé	
Bitins	Julia	
Keulers	Daniela	
Garrido	Barbara	
Hoffmann	Birgit	
Hauisikos	Eisa	
Bartusch	Andreas	
S. Grueider	Seel	
Wallrath	Michael	
Wery	Olivier	